

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06.12.2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in Euro
bis Qn 2,5	58,00
bis Qn 6	139,00
bis Qn 10	232,00
bis Qn 15	348,00
bis Qn 40	928,00
bis Qn 60	1.392,00

bis Qn 150	3.480,00
größer als > Qn 150	5.800,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in Euro
bis Q ₃ 4	58,00
bis Q ₃ 10	139,00
bis Q ₃ 16	232,00
bis Q ₃ 25	348,00
bis Q ₃ 63	928,00
bis Q ₃ 100	1.392,00
bis Q ₃ 250	3.480,00
größer als > Q ₃ 250	5.800,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q₃ 4 zugrunde gelegt.“

Nr. 2:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Verbrauchsgebühr

(1)

Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 auf Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Trinkwasser 1,44 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2)

Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 auf Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Trinkwasser 1,85 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.